

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Förderprogramm im Rahmen der Allianz für Klimaschutz

1. Präambel

Der Kreis Borken verfolgt das Ziel, bis 2030 seinen Strombedarf zu 100% aus erneuerbaren Energien zu decken. Photovoltaik war und ist eine wichtige Säule der erneuerbaren Energien im Kreis Borken und trägt maßgeblich zum bisher erreichten Ausbaugrad von rund 76% erneuerbarer Energien im Kreis Borken bei.

Den Weiterbetrieb von Photovoltaik-Anlagen, die nunmehr vermehrt aus der EEG-Förderung herausfallen, gilt es zu forcieren. Hierzu legt der Kreistag des Kreises Borken im Rahmen der Allianz für Klimaschutz ein Förderprogramm zur Installation von Batteriespeichern für Photovoltaik-Anlagen auf, die vor dem Stichtag 01.01.2004 installiert wurden.

Insgesamt stehen für das Förderprogramm 100.000€ zur Verfügung. Die Vergabe der Zuschüsse erfolgt nach Reihenfolge der eingereichten Anträge (=Windhundverfahren).

Eine Fortschreibung der Richtlinie bleibt in Abhängigkeit von der technischen Entwicklung, der Änderung der energiewirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen unter Mitwirkung der Beteiligten zu gegebener Zeit vorbehalten.

2. Zuwendungszweck

Der Kreis Borken gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für die Neuinstallation von stationären Batteriespeichern im Kreis Borken, die in Kombination mit einer Photovoltaik-Anlage betrieben wird, die vor dem 01.01.2004 in Betrieb genommen wurde (Maßgeblicher Stichtag ist das im Marktstammdatenregister hinterlegte Datum der Inbetriebnahme).

3. Art und Höhe der Zuwendung

Gefördert werden der Erwerb sowie die Installation eines stationären Batteriespeichers durch einen qualifizierten Fachbetrieb in Form eines nicht rückzahlbaren, zweckgebundenen Zuschusses. In Abhängigkeit von der Bruttospeicherkapazität wird folgendermaßen gestaffelt ein fester Zuschuss gewährt:

5 bis <10 kWh Bruttospeicherkapazität	500€ Zuschuss
≥ 10 kWh Bruttospeicherkapazität	1000€ Zuschuss

Batteriespeicher mit weniger als 5 kWh Speicherkapazität sind nicht förderfähig.

4. Zuwendungsempfänger

Sowohl Privatpersonen als auch Kommunen, Kirchengemeinden, Vereine, Verbände oder Unternehmen der gewerblichen- oder der Landwirtschaft im Kreis Borken können Anträge für eine Förderung stellen. Voraussetzung ist, dass die Stromerzeugungslokation (= Standort der unter 2 benannten Photovoltaik-Anlagen) im Kreis Borken liegt. Die Antragstellerin/der Antragsteller muss überdies Lokationsbetreiber/in der jeweiligen Anlage bzw. von dieser/diesem bevollmächtigt sein.

5. Kumulierbarkeit

Zuwendung aus dem Batteriespeicher-Förderprogramm des Kreises Borken können nicht mit Zuwendungen aus Programmen des Bundes oder des Landes NRW kumuliert werden. Die Kumulierbarkeit mit kommunalen Förderprogrammen der Städte und Gemeinden im Kreis Borken ist bis zu einer Höchstgrenze von maximal 40% der Gesamtkosten der Maßnahme möglich. Mit Beantragung des Zuschusses versichern Sie, keine Bundes- und/oder Landeszuwendungen für die Maßnahme in Anspruch zu nehmen und für die Maßnahme insgesamt nur Zuschüsse in Anspruch zu nehmen, die den Anteil von 40% der Gesamtkosten nicht überschreiten.

6. Rechtsgrundlage

Grundlage für die Vergabe der Zuschüsse ist der Beschluss des Kreisausschusses Borken vom 03.03.2022.

7. Antragsverfahren

1. Schritt: Die Antragstellerin/der Antragsteller holt ein Angebot für die Installation und ordnungsgemäße Inbetriebnahme eines Batteriespeichers ein, um für die vor dem 01.01.2004 installierte Photovoltaik-Anlage mit erhöhter Eigenverbrauchsquote weiter zu betreiben. Das Angebot bedarf der Schriftform.
2. Schritt: Die Antragstellerin/der Antragsteller füllt das Formular auf der Seite www.kreis-borken.de/speicherfoerderung aus und reicht per Upload das Angebot (nicht älter als 6 Monate) sowie einen Auszug aus dem Marktstammdatenregister zur eigenen Photovoltaik-Anlage (mit Angaben zu Name des Anlagenbetreibers, MaStR-Nr. der Einheit, MaStR-Nr. des Anlagenbetreiber, Inbetriebnahmedatum der Einheit) ein.
3. Schritt: Einer positiven Vorprüfung durch den Kreis Borken vorausgesetzt erhalten Antragstellende den Zuwendungsbescheid und können die Maßnahme beauftragen. Bei negativer Vorprüfung muss das Angebot entsprechend der Rückmeldung des Kreises Borken als Bewilligungsbehörde angepasst und einmalig erneut zur Vorlage gebracht werden. Die einmalige erneute Vorlage ist durch die Antragstellerin/den Antragsteller innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der schriftlichen Aufforderung seitens des Kreis Borken zu erbringen.
4. Schritt: Die Batteriespeicheranlage wird ordnungsgemäß und den allgemeinen Regeln der Technik folgend bis spätestens 31.12.2023 installiert. Der beauftragte Betrieb stellt der Antragstellerin/dem Antragsteller diesbezüglich eine schriftliche Bestätigung aus.
5. Schritt: Die Antragstellerin/der Antragsteller reicht die Rechnung, einen Zahlungsnachweis und die zuvor genannte Bestätigung als offiziellen Verwendungsnachweis bis spätestens 31.03.2023 via Online-Formular (Link wird Antragstellenden zur Verfügung gestellt) beim Kreis Borken ein.
6. Schritt: Nach finaler, positiver Prüfung der Unterlagen bewilligt der Kreis Borken den beantragten Zuschuss und beauftragt die Mittelfreigabe (Stichprobenhaft können vor Vor-Ort-Prüfungen vorgenommen werden). Die Auszahlung der Mittel erfolgt frühestmöglich.

8. Inkrafttreten und Laufzeit des Förderprogramms

Das Förderprogramm tritt mit Veröffentlichung der Richtlinie in Kraft und endet mit Beendigung des Haushaltsjahres 2022. Sofern vorab die zur Verfügung stehenden Mittel verausgabt sein sollten, verkürzt sich die Dauer des Förderprogramms dementsprechend.

9. Weitere Nebenbestimmungen:

- Die Angebotslegung, die Beauftragung und die Umsetzung der Maßnahme müssen durch einen qualifizierten Fachbetrieb erfolgen. Eigenanlagen und Selbstbauten sind demnach ausgeschlossen.
- Die gültigen Anwendungsregeln und Netzanschlussrichtlinien für Batteriespeicher und Photovoltaikanlagen sind einzuhalten.
- Die zu fördernde stationäre Batteriespeicher-Anlage muss neu konzipiert und errichtet werden. Die Förderung gebrauchter Batteriespeichereinrichtungen ist ausgeschlossen.
- Bereits beauftragte sowie in Umsetzung befindliche Maßnahmen werden nicht gefördert. Die Zusage bzw. Beauftragung des Antragstellers an den Fachbetrieb darf erst nach erteilter Fördermittelzusage durch den Kreis Borken erfolgen.
- Für jede Photovoltaik-Anlage kann die Förderung nur einmal beantragt werden. Maßgeblich sind hierbei die Angabe der Adressdaten sowie die Informationen im Marktstammdatenregister (Erzeugungslage).
- Die bezuschusste Anlage muss an der im Antrag genannten Erzeugungslage für mindestens fünf Jahre verbleiben. Eine Demontage, Verlagerung oder ähnliches sind nicht gestattet.
Die Antragstellerin/der Antragsteller verpflichten sich in diesem Zeitraum, die Bedingungen zum einwandfreien Betrieb der Anlage (z.B. Umgebungstemperatur) zu erhalten und die Instandhaltung zu gewährleisten.
- Bei Verkauf des Objekts (Grundstück/Gebäude) verpflichtet sich die Antragstellerin/der Antragsteller, die an die Erzeugungseinheit (=PV-Anlage) gekoppelte Betriebspflicht für den stationären Batteriespeicher auf die/den Käufer/in – rechtsverbindlich im Kaufvertrag – für eine Betriebsdauer von insgesamt fünf Jahren zu übertragen. Die für fünf Jahre geltende Betriebspflicht ist somit an die/den Besitzer/in der PV-Anlage gekoppelt.

10. Bestätigung der wahrheitsgemäßen Angaben

Die Antragstellerin/der Antragsteller verpflichtet sich zur wahrheitsgemäßen Angabe hinsichtlich des Datums der Inbetriebnahme und des Standortes der Photovoltaik-Anlage sowie sämtlicher weiterer Angaben. Fälschliche Angaben können zur Verweigerung des Zuschusses führen. Ebenso können in diesem Fall auch rückwirkend bereits ausbezahlte Zuschüsse zurückgefordert werden.

11. Vorbehalte

Der Kreis Borken behält sich nach der Installation des stationären Batteriespeichers für die Dauer von fünf Jahren der Anlage das Recht stichprobenartiger Kontrollen vor. Werden im Anschluss an die Auszahlung der Fördermittel Unregelmäßigkeiten bzw. Abweichungen zwischen dem ursprünglichen Angebot und den eingereichten Rechnungsunterlagen festgestellt, kann der Zuschuss ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

Andererseits behält sich der Kreis Borken ein Recht zur Prüfung von Einzelfällen vor, sofern aufgrund beiderseits unvorhersehbarer Entwicklungen eine neue Bewertung der Rahmenbedingungen dies erfordern (z.B. plötzliche Schäden an Photovoltaik-Anlage, die den Weiterbetrieb verhindern). In den entsprechenden Fällen ist von den Antragstellenden mit dem Kreis Borken als zuwendungsgebende Stelle Kontakt aufzunehmen.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Der Kreis Borken entscheidet als Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

12. Bewilligungsstelle des Förderprogramms

Kreis Borken
Fachabteilung Klimaschutz und Klimafolgenanpassung
Burloer Str. 93
46325 Borken

Borken, 23.05.2022